Stadt-/Markt-/Gemeinde ………… ………………., am ………………..

Amt der Oö. Landesregierung

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

**Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990**

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde ………………………….. beantragt gem. Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Übertragung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich auf eine staatliche Behörde zur Besorgung durch diese:

1. Bewilligungsverfahren nach §§ 4 und 7 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde\*
2. Widerrufsverfahren nach § 10 Abs. 2 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde\*
3. Mängelbehebungs- und Schließungsverfahren gem. § 11 Oö. Sexualdienstleistungs­gesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde\*
4. Peep-Show-Bewilligungen und deren Widerruf gemäß § 12 Oö. Sexualdienstleistungs­gesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde\*
5. Überprüfung gem. § 15 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) auf die Bezirksverwaltungsbehörde\*

(\*Nichtzutreffendes streichen)

Begründet wird dies wie folgt *(vgl. erläuternde Anmerkung am Ende des Musters)*:

...

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde ..................... in seiner Sitzung am ............................. beschlossen.

Datum Bürgermeisterin/Bürgermeister

............................. ………………………………………………

*Anmerkung zu Begründungen:*

*Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. So kann beispielsweise das Bewilligungsverfahren nach § 7 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, während das Verordnungsrecht nach § 3 Abs. 4 bei der Gemeinde verbleibt. Der Antrag der Gemeinde auf Übertragung muss begründet sein. Art. 118 Abs. 7 B-VG ermöglicht nur eine generelle Übertragung bestimmter Angelegenheiten, nicht aber einen "Verzicht auf das Entscheiden oder Verfügen im Einzelfall" (VwSlg. 7368 A/1968). Die Übertragung bewirkt, dass die betreffende Angelegenheit ausschließlich von der staatlichen Behörde zu besorgen ist (VfSlg. 8172/1977).*

*Als Begründung können Gründe der Verwaltungsentlastung bzw. der Senkung der Verwaltungskosten sowie der Mangel an personellen oder infrastrukturellen Ressourcen ins Treffen geführt werden (vgl. Rill/Schäffer, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg (2004), RZ 36 zu Art. 118 B-VG).*